

Stellungnahme

**Überregionale Gesichtspunkte für Einwendungen anlässlich der
Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen**

für den Vorstand: Dr. Walter Hölzel, Erster Stadtrat Witzenhausen

11.06.2009

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Vorangegangene Verfahren.....	4
Salzlaststeuerung.....	7
Haldenrückbau.....	8
Laugenversenkung.....	9
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	10
Die öffentliche Beteiligung an der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gemäß §14 WRRL.....	11

Vorbemerkung

Die Werra-Weser-Anrainerkonferenz hat sich in den vergangenen Jahren zu vielen Themen geäußert, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung sind und in Stellungnahmen der Kommunen und Verbände eingebracht werden können.

Die vorliegende Zusammenstellung von überregional gültigen Argumenten kann denjenigen Anrainern als Handreichung dienen, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Umsetzung mit einer Stellungnahme an der Umsetzung der EG-WRRRL beteiligen möchten. Sie ist – mit Ausnahme des Punktes „6. Die öffentliche Beteiligung...“ für alle Bundesländer gültig.

Die Frist endet am 22. Juni 2009.

1. Vorangegangene Verfahren

Die der Kali-Industrie erteilten **wasser- und bergrechtlichen Genehmigungen**, das **Pilotprojekt Werra-Salzabwasser** und auch der **Runde Tisch** gehen bezüglich des **ökologischen Zustands der Werra**, des **Verursachers** und des **Standes der Technik** von Annahmen aus, die auf die befreienden Regelungen §4(7) und §4(8) der EG-WRRL abzielen. Das Pilotprojekt Werra-Salzabwasser hat auf dieser Grundlage niedrigere Umweltziele formuliert.

Diese Annahmen sind nicht mehr haltbar.

a. Der ökologischer Zustand der Werra und seine Verursacher

Bezüglich des **ökologischen Zustands der Werra** verweisen K+S und die Genehmigungsbehörden auf ein Gutachten des Büros ECORING. Dieses Gutachten ist nie veröffentlicht worden und **entzieht sich somit der wissenschaftlichen Überprüfung**. Seine Ergebnisse sind in das Pilotprojekt Werra-Salzabwasser eingegangen und sind u.a. von einem Mitarbeiter des Büro ECORING am 17. November 2007 in einer Fernsehsendung öffentlich vorgetragen worden.

Die Ergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Der ökologische Zustand der Werra hat sich durch Maßnahmen der K+S entscheidend verbessert und er wird sich weiter verbessern.
- Trotzdem ist die Werra ein stark belasteter Fluss; hauptverantwortlich hierfür sind allerdings nicht die Salzeinleitungen der Kali-Industrie, sondern ungeklärte kommunale Abwässer aus Thüringen.

Diese Ergebnisse konnten von unabhängigen Untersuchungen nicht bestätigt werden; sie sind unhaltbar.^{1, 2, 3, 4, 5}

**Der schlechte ökologische und chemische Zustand der Werra wird eindeutig von den Salzlau-
gaineinleitungen der Kali-Industrie verursacht. Maßgebend sind neben dem Chloridgehalt
auch der hohe Gehalt an Kalium-, Calcium und Magnesium-Ionen.⁶**

¹ G. Hübner, Salzeinleitung in die Werra, Vortrag, Witzenhausen März 2007

² U. Braukmann, Ökologische Auswirkung der Salzbelastung in der Werra, Vortrag, Witzenhausen März 2007

³ U. Braukmann, Die Salzbelastung der Werra und ihrer Aue, Vortrag, Gerstungen November 2007

⁴ U. Braukmann, Salzbelastung der Werra, Vortrag Bremen November 2008

⁵ G. Hübner, Ökologisch-faunistische Fließgewässerbewertung am Beispiel der salzbelasteten unteren Werra und ausgewählter Zuflüsse in: Ökologie und Umweltsicherung, Universität Kassel (Hrsg.), 27/2007

⁶ F. Wagner, J. Arle, Der ökologische Zustand des Makrozoobenthos der Mittleren und Unteren Werra und seine Haupteinflussfaktoren, Gutachten, April 2009

Ein zweites Gutachten des Büros ECORING beschäftigt sich mit den Auswirkungen weiterer Inhaltsstoffe auf die aquatische Fauna. Es ist am Runden Tisch vorgestellt worden.⁷

Als Testorganismen wurden hier Daphnien gewählt. Dies ist insoweit ungewöhnlich, als für die Beurteilung der Wirkung von Abwässern in Fischgewässern Fischeier bzw. Fischembryonen als Testorganismen vorgeschrieben sind. Diese Organismen sind um einige Zehnerpotenzen empfindlicher als die von ECORING gewählten Daphnien.^{8, 9}

Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind somit nicht übertragbar auf das von der EG-WRRL vorgeschriebene Ziel des „guten ökologischen Zustands“; sie ermöglichen keinen Vergleich.

Beide Gutachten sind ungeeignet, als Grundlage für die Bewirtschaftungspläne herangezogen zu werden.

b. Der Stand der Technik in der Kali-Industrie

Die berg- und wasserrechtlichen Genehmigungen, auf die K+S sich berufen kann (Einleitgenehmigung für Salzlaugen in die Werra, Anlegen von Salzhalden) gehen von der Annahme aus, es geben keinen Stand der Technik, der eine geringere Umweltbelastung zuließe.^{10, 11, 12}

Das „Pilotprojekt Werra-Salzabwasser“ kommt ebenfalls zu diesem Schluss. Vorangegangen war eine Betrachtung von gut 20 „Maßnahmen“, die hinsichtlich ihrer Eignung von Gutachtern untersucht worden und – mit überwiegend plausiblen Argumenten – als untauglich eingestuft worden sind.¹³ Auffallend ist aber, dass diese Maßnahmen nicht aus einer Stoffstromanalyse abgeleitet und nicht mit Überlegungen zum Entsorgungsmanagement begründet worden sind. Die Auswahl erscheint vielmehr willkürlich. **Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese „Maßnahmen“ die Bereiche der Abbau- und Aufbereitungsverfahren aussparen, sie beschäftigen sich ausschließlich mit der Behandlung von Abwässern.**

⁷ J. Bäche, E. Coring, Biologisch-ökologische Untersuchung zur Abschätzung von Auswirkungen veränderter Salzeinleitungen auf die aquatische Flora und Fauna der Werra, Vortrag Runder Tisch, 2008

⁸ Th. Meinelt, A. Stüber, Toxizität von Kaliabwässern gegen juvenile Fische, Artenschutzreport 22/2008, S. 10 f.

⁹ Th. Meinelt, Fischtoxizität von Kaliabwässern, Vortrag, 2008

¹⁰ RP Kassel, Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von Erlaubnissen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Kaliindustrie- , September 1994

¹¹ Dirk Schädlich, RP Kassel, Die Bedeutung der technischen Entwicklung in einem Industriezweig und der dort angewendeten Technologien für die Bewertung von Abwassereinleitungen, Vortrag, Runder Tisch, 11.08.2008

¹² K+S Kali GmbH, Schreiben an die Bürgermeister der Anrainergemeinden, 24.10.2007

¹³ RP Kassel, Pilotprojekt Werra-Salzabwasser (zur Umsetzung der EU-WRRL), Endbericht, Ss. 26-91

Auch der Runde Tisch hatte beschlossen, sich nicht mit dem Stand der Technik in den Abbau- und Aufbereitungsverfahren zu beschäftigen, sondern ausschließlich mit der Behandlung von Abwässern.¹⁴

Schon 2007 konnte die Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V. nachweisen, dass nachhaltige Lösungen möglich sind, wenn geeignete Verfahren bei dem Abbau und Rückbau der Rohsalze, bei der Vorabtrennung des Kochsalzes und bei der Aufbereitung der Wertstoffe miteinander kombiniert werden.^{15, 16}

2008 konnte nachgewiesen werden, dass solche Verfahren international unter Wettbewerbsbedingungen eingesetzt werden.¹⁷

Besondere Aufmerksamkeit verdient der **Betriebsplan für die Grube Roßleben**, der Anfang 2008 von einem internationalen Konsortium vorgelegt worden ist. Danach ist der Abbau von Rohsalzen und die **Herstellung von Düngemitteln möglich, ohne Salzlaugen in die Vorfluter abstoßen und ohne Salzhalden anlegen** zu müssen.

Das Pilotprojekt Werra-Salzabwasser geht von unhaltbaren Voraussetzungen aus, seine Ergebnisse werden bestritten.

Der Runde Tisch ist den Vorgaben des Pilotprojekts Werra-Salzabwasser gefolgt und hat seine Untersuchungsgegenstände unzulässig eingeschränkt.

Die Ergebnisse des „Pilotprojekts Werra-Salzabwasser“ und des „Runden Tisches Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ sind deshalb nicht geeignet, in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen zu werden.

Vielmehr muss den Bewirtschaftungsplänen der Stand der Technik in der Kali-Industrie¹⁸ zugrunde gelegt werden.

¹⁴ Protokoll AG Stand der Technik 11.08.2008 S 6/9

¹⁵ R. Krupp, Stoffliche Verwertung oder umweltfreundliche Beseitigung? Vortrag, Gerstungen November 2007

¹⁶ W. Hölzel, Alternativen zur bisherigen Entsorgungspraxis von Abwässern aus der Kaliproduktion, Vortrag, Gerstungen November 2007

¹⁷ R. Krupp, Kein Stillstand der Technik im Kalibergbau, Vortrag, Bremen November 2008

¹⁸ Eine Übersicht finden Sie in: W. Hölzel, Der Stand der Technik in der Kali-Industrie, Dokumentation, Mai 2009

2. Salzlaststeuerung

Das „Maßnahmenpaket“ der K+S AG vom Oktober 2008 und die damit weitgehend identische „Gesamtstrategie“ vom Mai 2009 sehen eine „Verbesserung der Salzlaststeuerung“ vor. Damit ist gemeint, dass die jeweils gültigen Grenzwerte auch bei Hochwasser ausgeschöpft werden.

Die damit verbundene Erhöhung der Schadstofffracht verstößt gegen das Verschlechterungsverbot.

Die bei Hochwasser überfluteten Acker- und Weideflächen werden einer erhöhten Salzbelastung ausgesetzt und in ihren Erträgen gemindert.

Die Altarme der Flüsse dienen der aquatischen Fauna als Rückzugs- und Laichgebiete. Eine **Erhöhung der Salzkonzentration während einer Überflutung bei Hochwasser würde die Reproduktion der aquatischen Fauna behindern oder vernichten.**¹⁹

Die vorgesehene „Verbesserung der Salzlaststeuerung“ läuft den Anstrengungen derjenigen Kommunen zuwider, die eine Auenrenaturierung planen oder bereits durchgeführt haben.

¹⁹ Th. Meinelt 2008, a.a.O. S. 11

3. Haldenrückbau

Der Kali-Industrie im Werra- und Fuldaer vier ist ein Rückbau oder eine Abdeckung der Salzhalden nicht auferlegt worden.

Die Halden sollen der Witterung ausgesetzt bleiben und die Haldenabwässer in die Werra eingeleitet werden. Je nach Berechnungsmodell wird es 700 bis 2.500 Jahre dauern, bis die Halden verschwunden sind.

In diesem Zeitraum wird die Werra ein Salzwasserfluss bleiben. Es erübrigt sich der Hinweis, dass diese Zeiträume mit den Fristen der EG-WRRRL nicht zu vereinbaren sind. Es ist ungeklärt, wie über einen solchen Zeitraum die Entsorgung sichergestellt werden kann.

Der Rückbau der Halden nach unter Tage ist Stand der Technik²⁰; nur durch den druckfesten Versatz lässt sich die Bergsicherheit von aufgegebenen Gruben garantieren.

Die Bewirtschaftung der Kalihalden wird auch von der EU-Richtlinie 2006/21/EG (Bewirtschaftung von Abfällen der mineralgewinnenden Industrie) gefordert.²¹

Der vollständige Rückbau der Halden, verbunden mit einer Nachgewinnung der Wertstoffe ist zur Grundlage der Bewirtschaftungspläne zu machen.

²⁰ W. Hölzel 2009, a.a.O. S, 14-17

²¹ R. Krupp, Kommentar zur „Gesamtstrategie zur Verminderung von Umweltbelastungen gemäß §2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, dem Freistaat Thüringen und der K+S Kali GmbH“, 07. Juni 2009

4. Laugenversenkung

Es ist nachgewiesen, dass die in den Plattendolomit verpressten Salzabwässer inzwischen diesen Speicher-
raum verlassen haben und in den Buntsandstein eingedrungen sind und die Trinkwasservorräte bedro-
hen.²² Damit ist die Genehmigungsgrundlage entfallen.

Stellenweise treten die Salzabwässer wieder zu Tage. Etwa ein Drittel der Salzlaugen gelangen mit einer
Verzögerung von 10 bis 15 Jahren als diffuse Einträge in die Werra.²³

**Bei der Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit Werra muss deshalb die Einstellung der Ver-
senktätigkeit Vorrang haben.**

Ein Rechtsgutachten der Universität Marburg kommt zu dem Schluss, dass ein sofortiger Widerruf der Ver-
senkgenehmigung möglich ist.²⁴ Die von K+S bisher vorgeschlagenen Anstrengungen („Maßnahmenpaket“
vom Oktober 2008) haben keine Auswirkungen auf die Gewässerqualität, weil jeder Entsorgungsnachweis
für Reststoffe fehlt.²⁵

**Die für das Maßnahmenpaket vorgesehenen Investitionen von angeblich bis zu 360 Mio. Euro
können deshalb in einem Abwägungsverfahren keine – wenn auch nur befristete – Versenk-
genehmigung rechtfertigen.**

²² M. Böhm, Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund, Oktober 2008

²³ J.-G. Fritsche, HLUG, Die Salzwasserversenkung im Werra-Fulda-Kaligebiet, Vortrag Witzenhausen, März 2007

²⁴ M. Böhm, a.a.O. S. 10, 35

²⁵ W. Hölzel 2009, a.a.O. S. 28 ff

5. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Beschlüsse des Hessischen Landtags vom 2. Juli 2007 und des Thüringer Landtags vom 11. Oktober 2007 hatten das Ziel,

- die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Weser, auch hinsichtlich der Entsorgungspraxis der Kali-Industrie sicher zu stellen sowie
- eine Fortschreibung der Grenzwerte für die Wasserhärte und den Chloridgehalt über das Auslaufen der Genehmigungen hinaus auszuschließen.

Die Vertragspartner bekennen sich in der Präambel im 7. Absatz „zu den Sachzielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie“. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Vereinbarung das Erreichen der Umweltziele der EG-WRRL und der Bewirtschaftungsziele des WHG unmöglich macht und die Umsetzungsfristen der EG-WRRL umgeht.

Im siebten Absatz der Präambel heißt es weiter: „Deshalb verfolgen die Vertragspartner das Ziel, den geltenden Härtegrenzwert für die Einleitung in die Werra (...) bis 2012 beizubehalten“. Die angehängte Protokollnotiz, die bei wohlwollender Interpretation diese Festlegung relativieren könnte, ist in rechtlicher Hinsicht ohne bindende Wirkung.

Die Vereinbarung verstößt deshalb auch hinsichtlich der Fortschreibung des Härtegrenzwertes über das Jahr 2009 hinaus gegen die Landtagsbeschlüsse.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Exekutive daran gehindert, unter Umgehung des Parlaments gegenteilige Verträge abzuschließen. Die rechtlich unverbindlichen Protokollnotizen ändern daran nichts.

Daraus ergibt sich unmittelbar die Nichtigkeit der Vereinbarung.

Dem offensichtlichen verfassungsrechtlichen Mangel des Vertrages sollte durch eine angehängte Protokollnotiz abgeholfen werden. Diese bezieht sich allerdings nicht - wie der Landtagsbeschluss - auf den **Härtegrenzwert für die Werra**, sondern auf die **Härtewerte der Laugen**; gleichzeitig wird die Verlängerung des Grenzwertes bis 2012 zugesagt: „Die Vertragsparteien sind sich einig in dem Ziel, den **Härtegrad der in die Werra als Folge der durchzuführenden Maßnahmen abzuleitenden Laugen ab 2009 auf einen bis 2012 möglichen niedrigeren Zielwert abzusenken (...)**“.

Es bleibt also festzuhalten, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, dem Freistaat Thüringen und der K+S Kali GmbH vom 04.02.2009 gegen den Landtagsbeschluss sowie Fristen und Ziele der EG-WRRL verstößt und in die Rechte der Anrainer hinsichtlich der gemeinsamen Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit Weser eingreift..²⁶

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung darf deshalb keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungspläne haben.

²⁶ Prof. Dr. Rüdiger Breuer, Erweiterung der anhängigen Feststellungsklage auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (...), 09. April 2009

6. Öffentliche Beteiligung an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gemäß § 14 WRRL

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne mussten am 22. Dezember 2008 offen gelegt werden. In Hessen ist dies mit etwa zweimonatiger Verzögerung geschehen. **Die Frist zur Offenlegung ist somit ver-säumt, die Möglichkeit zur Stellungnahme ist eingeschränkt worden.**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

In NRW wurden regionale Runde Tische gebildet, bei denen die öffentliche Beteiligung nicht behindert wird. In Hessen soll der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ nach Aussage eines Vertreters des Umweltministeriums „als entscheidendes legitimes Votum der beteiligten Öffentlichkeit im Kontext der Anhörung zur WRRL gesehen und behandelt“²⁷ werden.

Dies widerspricht dem §14 der WRRL. Der Runde Tisch tagt nicht öffentlich. Seine Zusammensetzung und Arbeitsweise, die Leitung, die wissenschaftliche Begleitung, die unterstützenden Lobbyismusberater und Unternehmensberater sowie sämtliche Gutachter wurden wesentlich von den Umweltministerien in Hessen und Thüringen bestimmt, die wegen ihrer bisherigen an K+S erteilten Genehmigungen und wegen der bisherigen Umsetzung der WRRL in der öffentlichen Kritik stehen.²⁸

Die Offenlegung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne endet am 22. Juni 2009, bis dahin müssen die Stellungnahmen eingereicht sein.

Auch hinsichtlich dieser Frist soll der Runde Tisch eine Sonderrolle einnehmen. Er hat auch auf seiner letzten Sitzung vor Auslaufen der Frist kein Ergebnis vorlegen und keine Stellungnahme abgeben können, es ist ihm aber zugesagt worden, dass „die Vertragsparteien (...) die jeweiligen Stellungnahmen des Runden Tisches in ihre Abwägung einbeziehen“²⁹ werden.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung der WRRL in Hessen den in §14 WRRL festgesetzten Vorgaben nicht entspricht.

²⁷ Aktennotiz aus der Sitzung des Landesbeirats WRRL vom 24.10.2008

²⁸ Prof. Dr. Breuer, Klageschrift gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel wegen Salzeinleitung in die Werra, Dezember 2007

²⁹ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen, 4. Februar 2009, angehängte Protokollnotiz